

# Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Kundgemacht im Internet unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) am 20. Juli 2012

Die Gesetzesmaterialien zum folgenden Gesetz (Blg LT 14. GP: Initiativantrag [630](#) und Ausschussbericht [662](#), jeweils 4. Sess) können von der Landtagsdirektion, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-32 50, Fax (0662) 80 42-27 75, zum Selbstkostenpreis bezogen werden bzw sind unter der Internet-Adresse <http://www.salzburg.gv.at/pol-verw/landtag/lpi-aktuell.htm> abfragbar.

## **62. Gesetz vom 4. Juli 2012, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999, das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz und das Salzburger Landesarchivgesetz geändert werden**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I** (Verfassungsbestimmung)

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 59/2012, wird geändert wie folgt:

1. Art 17 lautet:

#### **"Artikel 17**

(1) Der Präsident des Landtages und der Präsidenten-Stellvertreter (Zweiter Präsident) werden von den Mitgliedern des Landtages aus deren Mitte auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode gewählt. Die Ämter des Präsidenten und des Präsidenten-Stellvertreters sind mit dem Amt eines Mitgliedes der Landesregierung unvereinbar. Für die Wahl des Präsidenten und des Präsidenten-Stellvertreters ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die näheren Bestimmungen für den Wahlvorgang werden in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen.

(2) Im Fall der Verhinderung des Präsidenten oder der dauernden Erledigung seiner Stelle besorgt der Präsidenten-Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung oder bei dauernder Erledigung bis zur Neuwahl des Präsidenten sämtliche Aufgaben des Präsidenten. Im Fall der Verhinderung auch des Präsidenten-Stellvertreters oder der dauernden Erledigung auch seiner Stelle besorgt das an Jahren älteste, in dessen Verhinderung oder Weigerung das nächstälteste Mitglied (usw) aus dem Kreis der anderen, der Landesregierung nicht angehörigen Mitglieder des Landtages für die Dauer der Verhinderung des Präsidenten und des Präsidenten-Stellvertreters oder bei dauernder Erledigung der Stellen des Präsidenten und des Präsidenten-Stellvertreters bis zur Neuwahl des Präsidenten die Aufgaben des Präsidenten.

(3) Der Präsident wird bei der Leitung der Verhandlungen des Landtages vom Präsidenten-Stellvertreter und bei der Schriftführung über die Verhandlungen des Landtages und der Besorgung anderer Aufgaben im Landtag von den beiden an Jahren jüngsten, verschiedenen Parteien angehörenden Mitgliedern, die vom Präsidenten des Landtages aus dem Kreis der anderen Mitglieder des Landtages als Schriftführer bestellt werden, unterstützt. In der Geschäftsordnung des Landtages kann bestimmt werden, dass der Präsident bei Besorgung einzelner Aufgaben das Einvernehmen mit dem Präsidenten-Stellvertreter herzustellen hat.

(4) Der Präsident besorgt seine Aufgaben mit Hilfe der Landtagsdirektion."

2. Im Art 32 Abs 2 entfällt die Wortfolge ", BGBl Nr 330, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 64/1997,".

3. Im Art 37 Abs 2 wird nach dem ersten Satz eingefügt: "Dies gilt sinngemäß auch im Fall der dauernden Erledigung der Stelle des Landeshauptmannes."

4. Im Art 57 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 10 wird die Wortfolge "mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag" durch das Datum "mit 1. Mai 2008" ersetzt.

4.2. Nach Abs 15 wird angefügt:

"(16) Die Art 17, 32 Abs 2, 37 Abs 2 und 57 Abs 10 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 62/2012 treten mit 1. August 2012 in Kraft."

## Artikel II

Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBI Nr 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz 59/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die den § 13 betreffende Zeile.

2. Im § 5 Abs 2 wird in der lit b die Wortfolge "der Vorstand des Landtages" durch die Wortfolge "der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidenten-Stellvertreter" ersetzt.

3. § 13 entfällt.

4. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Der Abs 1 entfällt. Die bisherigen Abs 2 bis 8 erhalten die Absatzbezeichnungen "(1)" bis "(7)".

4.2. Nach Abs 7 (neu) wird angefügt:

"(8) Die Ausgaben für den Landtag werden innerhalb des festgesetzten Landesvoranschlages vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidenten-Stellvertreter genehmigt. Ebenso kann dem Landtagsdirektor die Unterzeichnung von Zahlungsaufträgen in einem bestimmten Umfang übertragen werden.

(9) Der Präsident besorgt seine Aufgaben gemäß Abs 1 bis 8 mit Hilfe der Landtagsdirektion."

5. § 16 lautet:

### **"Aufgaben des Präsidenten-Stellvertreters**

#### § 16

(1) Im Fall der Verhinderung des Präsidenten oder der dauernden Erledigung seiner Stelle besorgt der Präsidenten-Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung oder bei dauernder Erledigung bis zur Neuwahl eines Präsidenten sämtliche Aufgaben des Präsidenten. In diesen Fällen tritt der Präsidenten-Stellvertreter in alle Rechte und Pflichten des Präsidenten ein.

(2) Dem Präsidenten-Stellvertreter obliegt außerdem die Unterstützung des Präsidenten bei der Leitung der Verhandlungen des Landtages. Abs 1 zweiter Satz gilt sinngemäß."

6. § 18 Abs 1 lautet:

"(1) Die administrativen Aufgaben des Präsidenten, des Präsidenten-Stellvertreters und der Präsidialkonferenz werden durch die Landtagsdirektion besorgt."

7. Im § 29 Abs 1 wird angefügt: "; Berichte der Landesregierung, um die der Landtag ersucht hat."

8. Im § 30 Abs 4 wird die Wortfolge "und schließlich die Beantwortungen schriftlicher Anfragen" durch die Wortfolge "die Beantwortungen schriftlicher Anfragen und schließlich die Berichte der Landesregierung, um die der Landtag ersucht hat," ersetzt.

9. Im § 46 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Im Abs 2 wird angefügt: "Bei der Behandlung einer Petition steht dieses Recht auch dem Einbringer der Petition zu. Der Vorsitzende kann die Teilnahme mehrerer Einbringer einer Petition zulassen."

9.2. Im Abs 5 lautet der dritte Satz: "Diese ist einzuladen, wenn ihr Name und ihre Adresse, unter der sie erreichbar ist, der Landtagsdirektion zeitgerecht bekannt gegeben worden ist."

10. Im § 50 Abs 2 wird nach dem letzten Satz angefügt: "Dem Einbringer einer Petition kommt ein Rederecht nach dem Bericht des Berichterstatters und in weiterer Folge nur über Befragen zu. Der Vorsitzende kann ein solches Rederecht auch mehreren Einbringern einer Petition einräumen."

11. Im § 67 wird nach Abs 4 eingefügt:

"(4a) Abs 4 gilt nicht für schriftliche Berichte, um deren Erstattung der Landtag die Landesregierung ersucht hat. Über solche Berichte findet keine Abstimmung und eine Debatte nur statt, wenn dies bis spätestens 12:00 Uhr des Tages vor der Sitzung von einer Landtagspartei begehrt wird."

12. Im § 68 entfällt Abs 3.

13. Im § 78 Abs 4 wird der Punkt des dritten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt: "dies gilt auch für den Anfragesteller und das befragte Mitglied der Landesregierung bei weiteren Wortmeldungen." und lautet der abschließende Nebensatz: "der der Anfragesteller angehört."

14. Im § 81 Abs 1 wird der zweite Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: "Ein darauf gerichteter Antrag kann von jedem Mitglied des Landtages bis zur nächsten auf die Ablehnung der Anfragebeantwortung udgl folgenden Sitzung des Landtages gestellt werden. Wird ein solcher Antrag in der Sitzung, in der die Beantwortung der Anfrage abgelehnt worden ist, beschlossen, kann das befragte Mitglied der Landesregierung entweder noch in der gleichen Sitzung oder binnen einer Woche danach schriftlich antworten."

15. Im § 88 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 1 entfällt der Klammerausdruck "(stenographisches Protokoll)".

15.2. Im Abs 2 entfällt die Wortfolge "durch den Stenographendienst".

15.3. Im Abs 4 entfällt die Wortfolge "vom Stenographendienst hergestellte".

16. Im § 95 wird angefügt:

"(3) Die §§ 5 Abs 2, 14, 16, 18 Abs 1, 29 Abs 1, 30 Abs 4, 46 Abs 2 und 5, 50 Abs 2, 67 Abs 4a, 78 Abs 4, 81 Abs 1, 88 Abs 1, 2 und 4 sowie im Anhang die §§ 4 Abs 3 und 13 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 62/2012 treten mit 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 13 und 68 Abs 3 außer Kraft."

17. Im Anhang (Landtagsuntersuchungsausschüsse-Verfahrensordnung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Im § 4 Abs 3 wird angefügt: "Das Zitieren aus Geschäftsstücken von vorgelegten Akten im Rahmen der Beweisaufnahme ist zulässig."

17.2. § 13 Abs 2 lautet:

"(2) Über Verlangen einer Auskunftsperson, die die Aussage nicht verweigert, ist dieser vor Eingang in die Befragung Gelegenheit zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Tatsachen zu geben."

### Artikel III

Das Salzburger Archivgesetz, LGBI Nr 53/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:

"§ 12 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu"

2. Im § 5 Abs 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im zweiten und dritten Satz wird jeweils die Wortfolge "der Vorstand des Landtages" durch die Wortfolge "der Präsident des Landtages im Einvernehmen mit dem Präsidenten-Stellvertreter" ersetzt.

2.2. (Verfassungsbestimmung) Der letzte Satz entfällt.

3. Nach § 11 wird angefügt:

**"Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu**

§ 12

(Verfassungsbestimmung) § 5 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 62/2012 tritt mit 1. August 2012 in Kraft."

**Illmer**

**Burgstaller**

---

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die Landesgesetzblätter können auch beim Landespressebüro, Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 8042-2047, Fax (0662) 8042-2161, zum Selbstkostenpreis bezogen werden. Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur).